

2397 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 156/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester Y [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],

[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im Rechtsstreit versagte der Beklagte den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 7 Abs. 1 BEG, weil die Klägerin versätzlich unrichtige Angaben über ihren Aufenthalt in einem DP-Lager nach der Befreiung gemacht habe. In einem Schriftsatz vom 4. September 1974, den das Berufungsgericht in der Schlußverhandlung dem Beklagten zur Stellungnahme zu einem ebenfalls nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin eingeräumt hatte, stützte der Beklagte die Versagung nach § 7 Abs. 1 BEG auch darauf, daß die Klägerin ihr Verfolgungsschicksal unrichtig geschildert habe. Der Berufungsrichter hält nur den zweiten Vorwurf für erwiesen. Er billigt jedoch die Versagung des Anspruchs.

- 3 -

Dagegen bestehen schon deshalb rechtliche Bedenken, weil § 272 a ZPO auf eine derartige Schriftsatzbewilligung nicht zuließ (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO 19. Aufl. § 272 a Anm. I 2) und 3) und der Inhalt des nachgelassenen Schriftsatzes vom 4. September 1974 einschließlich seiner Ermessenserwägungen durch die Bezugnahme "auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze der Parteien" im Tatbestand des Berufungsurteils der revisionsrichterlichen Prüfung (§ 561 Abs. 1 ZPO) nicht unterworfen wird (vgl. BGH LM BGB § 242 A Nr. 7). Jedenfalls aber knüpft der Berufungsrichter den Rechtsnachteil der Versagung an einen eingeschränkten Vorwurf und übt damit entgegen § 211 BEG eigenes Ermessen aus (vgl. BGH RZW 1975, 106).

Darauf beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Die Klage mußte schon deshalb abgewiesen werden, weil die Klägerin die Nachmeldefrist des § 189 a Abs. 1 BEG versäumt hat. Mit Antrag vom 17. Oktober 1949, eingegangen am 27. März 1950, hat sie nach dem US-BG nur Entschädigung für Freiheitschaden beantragt. Denn sie hat dem Antrag nur das Formblatt für Schaden an Freiheit beigelegt. Über diesen Anspruch wurde 1961 entschieden. Dem somit nach § 231 BEG übergeleiteten Antrag konnten Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden waren, nach § 189 a Abs. 1 BEG nur noch bis zum 31. Dezember 1965 nachgemeldet werden (BGH RZW 1966, 369). Die Klägerin ist mit dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erst am 15. September 1966 hervorgetreten (Blatt 49 EA). Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 189a Abs. 1 BEG findet nicht statt (BGH RZW 1966, 505 Nr. 51). Neuantragsgründe nach Art. III und IV BEG-Schluss liegen nicht vor.



- 4 -

Eines Hinweises auf den Gesichtspunkt der verspäteten Antragstellung bedurfte es nicht. Denn im Rechtsstreit hat der Beklagte wiederholt, nämlich mit den Schriftsätzen vom 26. Januar 1970, 26. März 1970 und 24. Juli 1974, darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verspätet gestellt worden sei. Auf diesen zutreffenden Einwand sind die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs allerdings nicht eingegangen.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)